

Welche Gesundheitsdaten werden in ELGA, der ELelektronische GesundheitsAkte, verfügbar gemacht?

Derzeit sind folgende ELGA-Gesundheitsdaten in ELGA verfügbar: Ärztliche/Pflegerische **Entlassungsbriefe** aus Krankenanstalten, **Laborbefunde**, **Radiologiebefunde** sowie **Medikationsdaten**. Alle anderen Gesundheitsdaten sind in ELGA nicht verfügbar.

Wie bekomme ich Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Über das ELGA-Portal auf www.gesundheit.gv.at können Sie auf Ihre in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten zugreifen. Für den Einstieg benötigen Sie eine Bürgerkarte/Handy-Signatur. Sie können auch über die ELGA-Ombudsstelle, die Standorte in jedem Bundesland errichtet hat, erfahren, welche Gesundheitsdaten von Ihnen in ELGA verfügbar sind und wer wann auf diese zugegriffen hat. Jede Verwendung von ELGA wird von einem Protokollierungssystem aufgezeichnet. **Sie können somit jederzeit alle Zugriffe lückenlos nachvollziehen.**

Wer hat Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Sie selbst und das in Ihre Behandlung involvierte Team der Krankenanstalt können Ihre ELGA verwenden. Jeder Zugriff wird protokolliert. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie der Teilnahme an ELGA nicht widersprochen haben.

Ersetzt ELGA das Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient?

Nein. Das persönliche Gespräch ist nicht ersetzbar; es bietet Ihnen und Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf einen Blick und Klick eine strukturierte Übersicht über Ihre ELGA-Gesundheitsdaten.

Welchen Nutzen haben Sie von ELGA in Ihrer Krankenanstalt?

Durch ELGA werden e-Befunde und Medikationsdaten für Sie und Ihr Behandlungsteam in der Krankenanstalt **einseh-** und **verfügbar**. Sie müssen daher die in ELGA verfügbar gemachten e-Befunde nicht mehr in Papierform bei sich aufbewahren und mitbringen. ELGA stellt Ihnen außerdem eine Liste aller Medikamente, die Ihnen verschrieben bzw. an Sie abgegeben worden sind, zur Verfügung („**e-Medikationsliste**“). Damit wird das Risiko gesenkt, dass Ihnen zukünftig ein falsches Medikament verschrieben wird.

Welche Rechte habe ich als ELGA-Teilnehmerin/ELGA-Teilnehmer?

Alle! Sie haben das Recht, jederzeit Ihre ELGA zu verwenden. Sie haben u.a. das Recht, Ihre **ELGA-Gesundheitsdaten zu sperren, zu entsperren, zu löschen** bzw. **ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter** für die Einsicht in Ihre ELGA zu sperren, zu entsperren oder einfach nur die **Zugriffszeit von 28 Tagen zu verkürzen**. Für bestimmte ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter des besonderen Vertrauens kann die Zugriffszeit auch bis zu einem Jahr **verlängert** werden. Sie haben auch das Recht, der Verwendung von ELGA zu widersprechen, also sich ganz von ELGA oder einzelnen Arten von ELGA-Gesundheitsdaten (e-Befunde oder e-Medikation) **abzumelden**. In diesem Fall werden alle davon betroffenen Daten unwiderruflich gelöscht bzw. unzugänglich gemacht. In dieser Zeit werden auch keine neuen ELGA-Gesundheitsdaten aufgenommen. Sie können sich jederzeit wieder anmelden. Alle diese Vorgänge sind im Protokollierungssystem vermerkt. Sie selbst können keine e-Befunde oder Medikationsdaten in ELGA speichern.

Kann ich im Anlassfall die Aufnahme meiner Gesundheitsdaten in ELGA ablehnen?

Ja, Sie können verhindern, dass jene Gesundheitsdaten, die während Ihrer Behandlung oder Betreuung entstehen, in ELGA aufgenommen werden („**situatives Opt-out**“). Bei einem stationären Aufenthalt gilt das situative Opt-out bis zu Ihrem Entlassungstag, bei ambulanten Aufenthalten können Sie die Gültigkeitsdauer mit 1 Tag, 90 Tagen oder 365 Tagen festlegen.

Wie kann ich die Aufnahme meiner Gesundheitsdaten in ELGA (situatives Opt-out) verhindern?

Falls Sie ein situatives Opt-out wünschen, geben Sie dies im Zuge Ihrer Aufnahme am Aufnahmeschalter bekannt. Für die Erklärung eines situativen Opt-outs während einer ambulanten Behandlung oder eines stationären Aufenthalts wenden Sie sich bitte an eine Krankenhausmitarbeiterin/einen Krankenhausmitarbeiter.

Entstehen mir Nachteile, wenn ich die Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten ablehne?

Nein, weil Sie vom Gesetz vor Benachteiligung geschützt sind. Sie dürfen weder beim Zugang zur medizinischen Versorgung noch hinsichtlich der Kostentragung benachteiligt werden. Allerdings liegt es in Ihrer Verantwortung, falls wegen des Fehlens dieser Daten eine (zukünftige) Behandlung gar nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann. Die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter sind nicht verpflichtet, Sie zu fragen, ob Sie ELGA-Gesundheitsdaten ausgeblendet bzw. gesperrt oder gelöscht haben.